



Heidelberger Ruderclub 1872 e.V.

S a t z u n g

Stand: 7. Mai 2017

Inhalt:

	Seite
§ 1 Name, Flagge, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Ausübende Mitglieder	3
§ 5 Unterstützende Mitglieder	3
§ 6 Aufnahme	4
§ 7 Ummeldungen	4
§ 8 Ehrenmitglieder	4
§ 9 Mitgliederrechte	5
§ 10 Mitgliederpflichten	5
§ 11 Austritt	5
§ 12 Ausschluss	6
§ 13 Streichung	6
§ 14 Wiederaufnahme	6
§ 15 Rugbyabteilung	6
§ 16 Mitgliedschaft in anderen Vereinen	7
§ 17 Organe	7
§ 18 Vorstand	7
§ 19 Erweiterte Vorstand	8
§ 20 Sitzungen des erweiterten Vorstandes	9
§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstands	9
§ 22 Ehrenrat	9
§ 23 Wahlen	10
§ 24 Mitgliederversammlung	10
§ 25 Teilnehmer der Mitgliederversammlung	11
§ 26 Beschluss	11
§ 27 Jugendabteilungen	11
§ 28 Veräußerung des Klubvermögens	12
§ 29 Auflösung	12
§ 30 Vermögensverwendung	12
§ 31 Schlussbestimmung/Übergangsregelung	12

§ 1

Name, Flagge, Sitz

Der Heidelberger Ruderklub (H.R.K.) ist unter dem Namen "Heidelberger Ruderklub 1872 e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind Rot-Weiß-Blau. Sein Sitz ist Heidelberg. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Heidelberger Ruderklub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht durch Ausübung und Förderung des Ruder - und Rugbysports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden im HRK grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder sind ausübende, unterstützende und Ehrenmitglieder.

§ 4

Ausübende Mitglieder

Ausübendes Mitglied kann werden, wer für die Ausübung des Ruder- oder Rugbysports geeignet erscheint. Für Jugendliche unter 18 Jahren, die dem Klub als ausübende Mitglieder angehören, besteht für jede Sportart eine Jugendabteilung.

§ 5

Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Ruder - oder Rugbysport fördert, aber selbst nicht aktiv diese Sportarten betreiben will.

§ 6

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über diesen Antrag beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder gilt § 14.
2. Durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag unterwirft sich der Antragsteller der Satzung und den sonstigen Bestimmungen des Klubs.
3. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag durch ihre gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnen lassen, die damit die Satzung und sonstige Bestimmungen für den Minderjährigen verbindlich anerkennen.
4. Ausübende des Bereiches Rudersport müssen schwimmen können; jedoch ist der Klub nicht verpflichtet dies nachzuprüfen.
5. Durch die Unterschrift erkennt der Aufzunehmende an, dass die Ausübung des Sports für beide Bereiche, Rudern und Rugby, auf eigene Gefahr geschieht. Die Mitglieder verzichten auf Schadenersatzansprüche gegen den Klub und im Auftrage des Klubs handelnde Mitglieder, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, es sei denn, entstandene Schäden sind durch Versicherungen gedeckt.

§ 7

Ummeldungen

Jedes Mitglied kann sich auf den Anfang eines Kalendervierteljahres als unterstützendes oder ausübendes Mitglied ummelden. Ein erneuter Wechsel ist nur nach Ablauf eines Jahres möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Der erweiterte Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ausübenden Mitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der erweiterte Vorstand kann einstimmig ein Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen, das zuvor als Präsident tätig war. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 9

Mitgliederrechte

Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Klubs zu. Ausübende und Ehrenmitglieder haben außerdem das Recht auf Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Klubs nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnungen.

§ 10

Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecks verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zu Leistungen von Beiträgen verpflichtet deren Umfang von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Neben Geldleistungen kann es sich bei ausübenden Mitgliedern auch um Arbeitsleistungen handeln. Als Arbeitsleistung gilt auch die Ausübung von Vereinsämtern. Der erweiterte Vorstand kann auf begründeten Antrag Mitglieder von dieser Verpflichtung befreien. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Als Ersatz für nicht erbrachte Arbeitsleistungen können angemessene Ausgleichszahlungen von den ausübenden Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder haften für grobfahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Bootsmaterials und der Klubeinrichtungen. Für alle im Bootshaus verkehrende Personen ist die darin aushängende Bootshaus- und Ruderordnung bindend. Für Gäste haftet das einführende Mitglied.

§ 11

Austritt

Der Austritt aus dem Klub erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und muss 6 Wochen vorher angezeigt werden. Der Austretende ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Schlüssel und sonstige im Eigentum des Klubs befindlichen Gegenstände mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben und seinen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Privatboote sind umgehend zu entfernen und die Bootslagerplätze dem Klub zurückzugeben.

§ 12

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Klub ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist von dem Ausschließungsantrag und seiner Begründung spätestens 3 Tage vor der Verhandlung unter Mitteilung des Verhandlungstermins durch eingeschriebenen Brief Nachricht zu geben.
2. Es steht dem Auszuschließenden frei, sich vor dem erweiterten Vorstand schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder seinen Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären. Der Beschluss ist mit Begründung dem Betreffenden, falls er nicht anwesend war, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Das Mitglied hat das Recht den Ehrenrat anzurufen, der dann in zweiter Instanz entscheidet. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 13

Streichung

Gerät ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so erlischt nach entsprechender Mahnung seine Mitgliedschaft. In der Mahnung ist auf diese Folge hinzuweisen. Mit der Streichung sind die Rechte als Mitglied erloschen, die Pflicht zur Leistung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 14

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines nach § 12 ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedes kann nur einstimmig durch den erweiterten Vorstand erfolgen.
2. Die Wiederaufnahme eines nach § 11 und § 13 ausgeschiedenen Mitglieds ist erst nach Tilgung seiner Beitragsrückstände zulässig. Sie richtet sich im Übrigen nach § 6 der Satzung.

§ 15

Rugbyabteilung

Im Ruderklub besteht eine selbständige Rugbyabteilung. Die Geschäfte der Rugbyabteilung führt die Abteilungsleitung im Rahmen der Satzung. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung wird einmal im Jahr, vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des HRK, schriftlich einberufen. Sie überwacht, bestellt und entlastet die Abteilungsleitung sowie die Kassenführung. Der Präsident oder sein Vertreter sind automatisch Mitglied der Abteilung.

Die Abteilungsordnung und ihre Änderung sowie der von ihr gewählte Leiter sind vom Vorstand zu bestätigen. Die Mitglieder der Abteilung müssen als Ausübende oder Unterstützende dem HRK angehören. Die Satzung des HRK ist für die Rugbyabteilung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Kein ausübendes Mitglied des Vereins darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes einem anderen Heidelberger Ruder- oder Rugbysport ausübenden Verein als ausübendes Mitglied angehören.

§ 17

Organe

Die Organe des Klubs sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat

§ 18

Vorstand

1. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Vizepräsidenten Verwaltung
 - c. Dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d. Dem Vizepräsidenten Sport
 - e. Dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit.
 - f. Dem Leiter der Rugbyabteilung oder dessen Stellvertreter.

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind berechtigt: Der Präsident alleine oder zwei Vizepräsidenten bzw. der Leiter der Rugbyabteilung und ein Vizepräsident zu Belangen der Rugbyabteilung gemeinsam.

3. Der Präsident ruft den Vorstand und den erweiterten Vorstand ein. Er hat in den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung den Vorsitz, sowie Sitz und Stimme in den Abteilungsleitungssitzungen und der Jahreshauptversammlung der Rugbyabteilung.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Klubs, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstandes. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einsetzen. Die Befugnisse werden vom Vorstand festgelegt.

6. Vereinsintern gilt: Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltplanes zu tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Freigabe durch den erweiterten Vorstand, der außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt Euro 16.000,- pro Rechnungsjahr zusätzlich genehmigen kann. Die Aufnahme von Darlehen über Euro 16.000,- und dinglichen Belastungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die in diesem Paragraphen genannten Beträge werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland nach Maßgabe des Bundesamtes für Statistik angepasst. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge sind die 100% Basis im Jahre des Inkrafttretens dieser Satzung.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 19

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Vorstand gemäß § 18
2. Ehrenpräsidenten oder Vorsitzenden des Ehrenrates
3. Bereichsleiter Kasse
4. Bereichsleiter Leistungssport Rudern
5. Bereichsleiter Breitensport Rudern
6. Bereichsleiter Bootspark/Logistik
7. Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit/Presse
8. Bereichsleiter Bootshausverwaltung
9. Bereichsleiter Veranstaltungen
10. Jugendleiter Rudern oder dessen Stellvertreter
11. Jugendleiter Rugby oder dessen Stellvertreter
12. Leiter Finanzen Rugby oder dessen Stellvertreter
13. Zwei Beisitzern

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes scheiden aus diesem aus, wenn sie bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig fehlen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, selbständig ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Sofern die Wahl dieses Ersatzmitgliedes nicht turnusgemäß in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt, ist die Wahl durch die Mitglieder- oder Abteilungsversammlung zu bestätigen.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Tagesordnung einer beschlussunfähigen Sitzung ist die folgende stets beschlussfähig.

5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes regelt die Stellenbeschreibung.

§ 20

Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist ein Arbeitsgremium und tritt mindestens alle 3 Monate zusammen. Der Vorstand ist auf Wunsch von drei stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verpflichtet, den erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Zu den Sitzungen soll mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 21

Aufgaben des erweiterten Vorstands

Dieser regelt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit alle Klubangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. Der erweiterte Vorstand erlässt mit einfacher Mehrheit die zur ordnungsmäßigen Führung der Klubangelegenheiten erforderlichen Anordnungen; insbesondere hat er eine Geschäfts-, Ruder- und Bootshausordnung sowie die Stellenbeschreibung der Funktionsträger zu erstellen.

Diese Anordnungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie sind außer Kraft zu setzen oder zu ändern, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 22

Ehrenrat

Den Ehrenrat bilden die Ehrenmitglieder. Den Vorsitz führt der Ehrenpräsident. Ist kein Ehrenpräsident vorhanden, so wählen die Ehrenmitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrenrates.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Ehrenrates:

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe schlichtend einzugreifen, wenn zwischen Klubmitgliedern Schwierigkeiten persönlicher oder sachlicher Art entstanden sind.
2. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein ist der Ehrenrat als Berufungsinstanz zuständig.
3. Der Ehrenrat berät den Vorstand in allen, den Verein betreffenden Grundsatzfragen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.
4. Der Ehrenrat unterstützt den erweiterten Vorstand bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für die zu besetzenden Funktionen.
5. Der Ehrenrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.

§ 23

Wahlen

1. Der Vorstand nach § 18 wird von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes jeweils vor der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Wählbar für den Vorstand ist nur, wer dem Klub mindestens seit 3 Jahren angehört.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten, der Leiter der Jugendabteilungen und des Leiters der Rugbyabteilung werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 24

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Drittel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Die Einberufung erfolgt durch eine, spätestens zwei Wochen vorher, in einer Heidelberger Tageszeitung oder der Klubzeitung erscheinenden Anzeige oder durch eine besondere Mitteilung, welche mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden muss. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die wesentlichen Ereignisse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet. Über die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Klubzeitung zu berichten.
5. Der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr und der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr müssen den Mitgliedern ab der Einladung zur Mitgliederversammlung zugänglich sein.

§ 25

Teilnehmer der Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt und verpflichtet. Stimmberechtigt sind nur die über 18 Jahre alten ausübenden Mitglieder, die Ehrenmitglieder, sowie sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. Unterstützende Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie dem Klub mindestens 5 Jahre angehören. Das angebrochene Jahr wird mitgezählt.

§ 26

Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

1. Satzung; Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Wahlordnung.
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene und des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
4. Ausgaben, die den verabschiedeten Wirtschaftsplan um mehr als EURO 16.000,- übersteigen.
5. Aufnahme von Darlehen von mehr als EURO 16.000,- und dingliche Grundstücksbelastungen.
6. Beschlüsse zu den Ziffern 2-4 werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, zu Ziffer 5 mit 2/3 Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Bestätigung des Vorstands. Bei Ablehnung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder in dieser Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Beträge werden über den Verbraucherpreisindex für Deutschland nach Maßgabe des Bundesamtes für Statistik angepasst.

§ 27

Jugendabteilung

Die Jugendabteilungen Rudern und Rugby verfügen über eigene Jugendordnungen. Die Jugendordnungen werden von den Jugendabteilungen mit Stimmenmehrheit beschlossen und geändert und sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Die Jugendleiter Rudern und Rugby werden von der jeweiligen Jugendabteilungsversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnungen gewählt.

§ 28

Veräußerung des Klubvermögens

Das Klubvermögen als Ganzes, sowie dingliches Vermögen des Klubs, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert werden. Dem Beschluss müssen 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder zustimmen. Mitglieder die am Erscheinen verhindert sind, dürfen schriftlich abstimmen.

§ 29

Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Klubs, zur Änderung des Klubzwecks, sowie zur Abänderung dieses Paragraphen ist der Beschluss einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung, sowie die Zustimmung sämtlicher ausübender Mitglieder erforderlich.

§ 30

Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Klubs, ganz gleich aus welchen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abzug der Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Ruder- und Rugbysports oder sofern dies nicht möglich ist, nach Ermessen der Stadtverwaltung für die Pflege eines anderen Sports, in erster Linie für den Schulsport verwenden muss.

§ 31

Schlussbestimmung/Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten der Satzung bereits ernannten Ehrenmitglieder sind in dieser Funktion vollberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2017 verabschiedet.

Heidelberg, 7. Mai 2017

Dr. Michael Stittgen
Präsident

Joachim Hannig
Vizepräsident Verwaltung